

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 50 (1970-1971)
Heft: 10: "Leben mit der Inflation?"

Artikel: Überschüsse im Haushalt der AHV
Autor: Kramer, Siegfried
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-162522>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

günstigen Nährboden in der nationalen und internationalen Wirtschaftspolitik. In diesem Treibhausklima bewirkte die Indexierung mindestens ein Breitenwachstum der Inflation, wenn sie nicht sogar einen gewissen Multiplikatoreffekt auslöste. Soweit die Indexierung der Einkommen kein selbständiger Inflationsfaktor ist, muss ihr doch eine fatale Wirkung auf das wirtschaftliche Verhalten von Unternehmungen und Konsumenten zugeschrieben werden.

Ohne Inflation oder Deflation haben auch Indexlöhne keine Existenzberechtigung. Eine wirksame Therapie würde eine konzertierte Aktion auf dem Gebiete der Finanzgebarung der öffentlichen Hand, der Fiskalpolitik, der Kredit-, Wirtschafts- und Sozialpolitik sowie nötigenfalls der Wechselkurspolitik im Konsens mit den massgebenden Welthandelsmächten erfordern. Denn letzten Endes gilt gerade für ein kleines, umweltverflochtenes Land, dass auch «der Frömmste nicht im Frieden leben kann, wenn es den bösen Nachbarn nicht gefällt».

Überschüsse im Haushalt der AHV

SIEGFRIED KRAMER

Wenn angenommen wird, dass in den nächsten Jahren die Teuerung weiter fortschreiten wird wie bis anhin, ist es wohl angebracht, sich zu überlegen, wie sich diese Erscheinung auf die schweizerische Sozialversicherung im allgemeinen und die wichtigste davon, die Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) im besonderen, auswirken wird.

Die Prinzipien der AHV

Die nachfolgenden Überlegungen beschränken sich auf die Probleme der Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Dabei wird vom heutigen Zustand der in dauernder Entwicklung stehenden Institution ausgegangen. Dieser ist durch folgende wichtigen Tatsachen charakterisiert: Die Höhe der ausbezahlten Renten richtet sich nach dem früheren durchschnittlichen Jahreseinkommen. Es besteht aber keine vollständige Proportionalität, indem ein

festgelegter Fixbetrag sowie bestimmte Maxima und Minima eine gewisse Nivellierung der Rentenleistungen bewirken. Die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber berechnen sich auf dem Arbeitseinkommen der Versicherten. Die Beiträge der Eidgenossenschaft und der Kantone werden im Prinzip auf Grund der Ausgaben der Institution, das heisst zum allergrössten Teil auf Grund der ausbezahlten Renten berechnet. Aus den Einnahmenüberschüssen ist ein Ausgleichsfonds entstanden, der die Finanzierung der im Laufe der Jahrzehnte zu erwartenden Mehrausgaben erleichtern wird. Die AHV wird weitgehend durch Anwendung des sogenannten Umlageverfahrens betrieben, indem die Einnahmen ohne wesentliche Reservestellung sofort wieder zur Bezahlung der Renten verwendet werden. Die AHV unterscheidet sich in dieser Hinsicht grundlegend von der privaten Lebensversicherung, welche, weil die Perennitätsbedingungen nicht garantiert sind, mit dem Kapitaldeckungsverfahren arbeiten und die eingegangenen Verpflichtungen sicherstellen muss.

Bei den nachstehenden Überlegungen musste zudem auch von der Annahme ausgegangen werden, dass die Wirtschaft stets in der Lage ist, nicht nur die Einkommen der Teuerung entsprechend zu ergänzen, sondern sogar Realloohnerhöhungen zu gewähren. Möglicherweise ist dies nicht immer der Fall.

Wie sich die Teuerung auswirkt

Vor dem Rentenbezug, das heisst während der Jahre der Beitragszahlung, steigen die anwartschaftlichen Renten für den einzelnen Fürsorgeberechtigten frankenmässig mit dem ebenfalls in Franken gemessenen Einkommen, das wegen des Teuerungsausgleiches und der Realloohnerhöhung stets wächst. Sie steigen aber nicht proportional zum Einkommen, weil zu ihrer Festsetzung nicht das zuletzt erreichte, sondern abgesehen vom Fixbetrag das während der Beitragszahlung durchschnittliche Jahreseinkommen massgebend ist.

Nach Ablauf der Beitragspflicht, das heisst nach Beginn der Rentenzahlung, bleiben die Renten in Franken ausgedrückt grundsätzlich konstant; sie folgen der Teuerung nicht, es sei denn, es werde bei den vorgesehenen Revisionen eine Erhöhung dekretiert.

Die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber, die sich auf dem Arbeitseinkommen berechnen, haben die Tendenz, mit der Teuerung zu steigen, da wir ja angenommen haben, dass die Arbeitseinkommen laufend an die Lebenshaltungskosten angepasst werden. Die ebenfalls vorausgesetzten und durch die Produktivitätsfortschritte gerechtfertigten Reallohnverbesserungen bewirken sogar, dass die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber mehr als proportional zu den Lebenskosten steigen.

Die Beiträge des Bundes und der Kantone basieren auf den Ausgaben, zur Hauptsache auf den ausbezahlten Renten. Mit den Renten folgen sie – wie oben gezeigt wurde – der Teuerung nur teilweise. Da die Beiträge des Bundes aus der Belastung des Tabaks und des Alkohols finanziert werden und diese Erträge mit der Teuerung ebenfalls steigen sollten, stellen sich dem Bunde keine besonderen Probleme, auch wenn zum Teuerungsausgleich periodische Erhöhungen der Renten verfügt werden. Die Kantone bezahlen ihre Beiträge hauptsächlich aus Steuereinnahmen. Da die Steuern zum grössten Teil auf dem Einkommen erhoben werden, steigen auch sie mit der Teuerung.

Die Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds, die aus Zinsen und allenfalls Kapitalentnahmen bestehen, variieren auf Grund des Zinsertrages, den demographischen Entwicklungen und den Auswirkungen der periodischen Revisionen. Diese Variationen unterstehen Gesetzen, die mit der Teuerung keinen direkten Zusammenhang besitzen.

Da der Fonds hauptsächlich aus Nominalwerten besteht, wird er frankenmässig durch die Teuerung nicht berührt. Dagegen sinken mit zunehmender Teuerung die Gesamtkaufkraft des Fonds und das Verhältnis zwischen dem Fonds und der Summe der gewährten Jahresrenten. Dem Fonds bringt die Teuerung unbestreitbar Verluste. Da sie aber verglichen mit den Einnahmen der AHV nicht sehr gross sind, können sie verschmerzt werden.

Insgesamt kommen wir zum Schluss, dass sich in Teuerungszeiten unter den getroffenen Annahmen im Haushalt der AHV stets Überschüsse bilden, weil die Summe der Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber mehr steigen als das Total der auszahlenden Renten. Unter diesen Umständen ist es möglich und auch erwünscht, dass die Renten in verhältnismässig kurzen Zeitabständen an die steigenden Einnahmen und somit an die Teuerung angepasst werden, wie das in Artikel 43^{ter} des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vorgesehen ist. In den 22 Jahren, die seit der Errichtung der AHV verstrichen sind, konnten denn auch bereits sieben Rentenerhöhungen vorgenommen werden, und zwar erforderten die sechs ersten Verbesserungen keine Erhöhung des Beitragssatzes. Erst im Jahre 1969 waren die vom Parlament zugestandenen Rentenverbesserungen so umfangreich, dass der Beitragssatz erhöht werden musste.

Fragwürdige Renten-Indexierung

Es stellt sich die Frage, ob es unter den vorliegenden Umständen nicht richtig wäre, wenn die Renten fest mit dem Lebenskostenindex verbunden und somit jeweils automatisch an die Teuerung angepasst würden. Ein solcher Automatismus wäre in Teuerungszeiten grundsätzlich sicher schön

und angenehm und von grossen Teilen der Bevölkerung auch erwünscht.

Wir müssen uns aber vergegenwärtigen, dass ausser der Teuerung noch andere Faktoren die Einnahmen und Ausgaben der AHV beeinflussen, wie zum Beispiel alle Änderungen in der Zahl und der Zusammensetzung der Bevölkerung (durch Einwanderung, Auswanderung, Geburten, Todesfälle usw.) und die Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt usw. Diese Faktoren entwickeln sich nach Gesetzen, welche mit der Teuerung nicht oder nur wenig in Beziehung stehen.

Auch das Problem der Anpassung an Realloohnerhöhungen kann durch die Einführung von an den Lebenskostenindex gebundenen Renten nicht gelöst werden. Trotz Einführung des oft gewünschten Automatismus wären nach wie vor häufige Anpassungen der Renten notwendig.

Vor allem ist es aber nicht sicher, dass es der Wirtschaft unter allen Umständen gelingen wird, die Löhne an die Teuerung anzupassen, wie wir es als Arbeitshypothese eingangs angenommen haben. In solchen Situationen müsste eine Bindung an den Lebenskostenindex zu Schwierigkeiten führen. Es würden ungerechte Disparitäten zwischen der Entwicklung der Durchschnittseinkommen der aktiven Bevölkerung und jener der Rentner entstehen. Sogar die finanzielle Sicherheit der AHV könnte in Frage gestellt werden. Schliesslich ist zu erwähnen, dass anerkanntermassen jegliche Indexbindung belastend ist, weil sie den normalen Kräfteausgleich der Wirtschaft beeinträchtigt. Die Expertenkommission, die auf die 7. AHV-Revision hin die Frage der Anpassung der AHV- und der IV-Renten an die Preise und Löhne geprüft hat, hat seinerzeit in ihrem Bericht auf die sich bei einer Indexbindung der Renten stellenden Probleme klar hingewiesen.

Es ist sicher besser, das differenzierte Gebilde der AHV nicht mit einem starren Mechanismus zu belasten, dessen Auswirkungen doch immer wieder korrigiert werden müssten, weil sie zu stark oder zu schwach sind. Die Geschichte zeigt eindeutig, dass diese Institution, die mitten im politischen Spannungsfeld steht, sich besonders rasch verändert. In einer solchen Lage muss die Erhaltung der Anpassungsfähigkeit eines der Hauptziele der Verantwortlichen sein; ein wichtiges Mittel dazu ist sicher der Verzicht auf Indexierung der Renten.

Gesamthaft gesehen ist vielleicht die AHV eine der glücklichen Einrichtungen unserer Wirtschaft, die in Teuerungszeiten wohl zusätzliche Komplikationen auf sich nehmen müssen, denen aber verhältnismässig wenig Schaden entsteht.

Aber auch bei der AHV gibt es keine Vorteile ohne Nachteile. Einer der Nachteile würde sich bei sinkenden Löhnen und Preisen bemerkbar machen, indem alsdann beim heutigen Finanzierungssystem, auch wenn die Renten

nicht an den Lebenskostenindex gebunden werden, finanzielle Schwierigkeiten entstehen müssten. Die einmal festgelegten Renten könnten aus politischen Gründen kaum je wieder gekürzt werden. Dagegen würden die geleisteten Beiträge sinken, weil die Summe der bezahlten Löhne zurückgeht. Es würde dann, um das finanzielle Gleichgewicht der AHV zu erhalten, nichts anderes übrig bleiben, als die Beitragssätze entsprechend zu erhöhen – eine Massnahme, die in Zeiten sinkender Löhne allerdings recht schwer zu verwirklichen sein dürfte.

Die Pensionskassen vor heiklen Problemen

Folgen der Inflation für die privatwirtschaftliche Personalfürsorge

JACQUES RUEDIN

Die Inflation und ihre Auswirkungen umfassen die ganze Wirtschaft eines Landes, aber die verschiedenen Bereiche werden unterschiedlich betroffen und können sich nicht in gleichem Masse dagegen wehren. Je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen lassen sich die Folgen der Geldentwertung faktisch oder durch vertragliche Regelungen abwälzen, beispielsweise durch Erhöhung der Preise für Produkte und Dienstleistungen, bei langfristigen Verträgen durch den Einbau von Indexklauseln, etwa in Bau- und Mietverträge, für den Lohn in Gesamtarbeitsverträge, aber auch durch Prämienanpassungsklauseln in der Kranken- und Haftpflichtversicherung. Am stärksten benachteiligt ist der aus dem Erwerbsleben Ausgeschiedene und der Sparer, der die Kaufkraft seiner für das Alter und Notfälle in Form von Kapitalanlagen, Versicherungs- und Pensionsansprüchen bereit gestellten Mittel schwinden sieht.

Die Bedeutung der Pensionskassen

Nach der schweizerischen Konzeption über die Regelung der Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung kommt neben der staatlichen Basisversicherung und der persönlichen Vorsorge der beruflichen Vorsorge